

Haushaltssatzung des Wasserverbands Sulm

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 65 Wasserverbandsgesetz und § 20 der Satzung des Wasserverbands Sulm in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt die Verbandsversammlung am 13.11.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.086.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.086.600
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im Finanzaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.555.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.494.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	61.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	86.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	147.600
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-61.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

300.000 EUR

§ 5 Umlagen

Die Kostenanteile der Mitglieder werden nach dem Aufteilungsschlüssel des Beitragsbuchs berechnet.

§ 6 Zuführungen

Zuführungen im Sinne von § 22 GemHVO entfallen, weil sich die Verbandsmitglieder an den Kosten der jeweiligen Haushalte beteiligen.

§ 7 Finanzplanung

Die Finanzplanung für die Jahre 2027, 2028 und 2029 wird wie dargestellt festgesetzt.

Weinsberg, 23.01.2026
gez. Hannemann, Verbandsvorsitzende

Auslegung

Der vorstehende Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 16.12.2025 die Gesetzmäßigkeit von Haushaltssatzung und Haushaltsplan nach § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 28 GKZ bestätigt.
Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen in der Zeit vom **23.02.2026 bis 06.03.2026** (je einschließlich) öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Weinsberg, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 211 aus.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Wasserverband Sulm geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Haushaltssatzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinsberg, 23.01.2026
gez. Hannemann, Verbandsvorsitzende